

Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans
- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung



Beratungsfolge	Sitzung am
Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen	02.06.2022
Betriebsausschuss	09.06.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft	14.06.2022
Rat	22.06.2022

Vorlagen-Nr.	22/059	Zustelldatum		Federführung	Stadtplanungsamt
--------------	--------	--------------	--	--------------	------------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herten beschließt für einen Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Bäckumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße:

1. Einen Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
2. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.
3. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungs-/Änderungsbereich

Anlage 2: Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 7h „Sportanlage Herten-Nord“

Anlage 3: Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Begründung:

Anlässlich des schlechten Zustands der Bausubstanz und der nur eingeschränkten Funktionalität des heutigen Feuerwehrgerätehauses des Löschzugs Scherlebeck an der Richterstraße wurde nach einer Standortsuche in 2017 als zukünftiger Standort das brachliegende Grundstück am Kreisverkehrsplatz Scherlebecker Straße / Westerholter Straße in Scherlebeck favorisiert. Mittlerweile erwies sich auch dieser Standort als ungünstig, insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße. Daher ist für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses nun die städtische Fläche an der Backumer Straße vorgesehen (siehe Vorlage 22/078).

Die Fläche östlich der Backumer Straße und südlich der Polsumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7h „Sportanlage Herten-Nord“ und ist dort als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage festgesetzt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Herten ist der Bereich als Grünfläche dargestellt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Diese Bauleitplanverfahren sind notwendig, da die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ansonsten gemäß § 30 Abs. 1 BauGB den Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplans widerspricht und unzulässig ist. In dem neu aufzustellenden Bebauungsplan wäre eine geeignete Baufläche bzw. ein geeignetes Baugebiet auszuweisen, in dem das geplante Feuerwehrgerätehaus künftig errichtet werden soll. Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit an dieser Stelle auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Ziele der Raumordnung weist der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe die Flächen im Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan stellt in der aktuellen Entwurfsfassung die Flächen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ sowie unter anderem in der Erläuterungskarte 18 zum Regionalplanfachbeitrag „Klimaanpassung“ sowohl als „Klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Bedeutung“ als auch als „Klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt“ dar. Die „Klimaökologischen Ausgleichsräume zu erhalten und zu entwickeln“ ist als Grundsatz der Raumordnung (G 4-3) zu berücksichtigen. Die „Regionalen Grünzüge erhalten und entwickeln“ und die „Regionalen Grünzüge vor Inanspruchnahme zu schützen“ sind als Ziele der Raumordnung (Z 2.2-1 und Z 2.2-2) zu beachten.

Um die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten vor dem Hintergrund dieser Ziele der Raumordnung auf Gebietsentwicklungsplanebene bzw. Regionalplanebene dennoch von einer Grünfläche in eine Baufläche zu ändern, kann auf das Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans zurückgegriffen werden. So besteht für die Gemeinden ausnahmsweise eine Möglichkeit, auch in regionalplanerisch festgelegten Freiraumbereichen Bauflächen und Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung der baulichen Anlage der Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll vor allem die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der zeitnahen raumordnerischen Abstimmung zwischen der Stadt Herten und den übergeordneten Planungsbehörden dienen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen sind dann die Entwürfe für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten, die für einen Monat öffentlich ausgelegt werden, um Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden einzuholen. Sofern diese Stellungnahmen keine Änderungen der Entwürfe mehr erforderlich machen, kann der Rat der Stadt Herten den Bebauungsplan als Satzung beschließen und die Flächennutzungsplanänderung durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigen lassen. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung können dann in Kraft treten und den bauplanungsrechtlichen Teil der Grundlage für die Zulässigkeit des Feuerwehrgerätehauses im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bilden.

Auswirkungen auf CO₂-Emissionen:

- Ja Nein
- Positiv (Verringerung)
- Negativ (Erhöhung)

Erläuterung:

Auswirkungen auf Klimaanpassung:

- Ja Nein
- Positiv
- Negativ

Erläuterung:

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlagen-Nr.: 22/059	
Investive Maßnahmen					
Zur Finanzierung der Maßnahme stehen folgende Mittel zur Verfügung:					
Produktgruppe:					
Projekt / Auszahlungsart ¹⁾ :					
		Im Haushalt ent- halten	Zusätzlich zu planen	Zuwendungen Dritter	
Jahr:		€	€	€	
Jahr:		€	€	€	
Jahr:		€	€	€	
Folgejahre:		€	€	€	
Summe:		€	€	€	
Konsumtive Maßnahmen					
Zur Finanzierung der Maßnahme stehen folgende Mittel zur Verfügung:					
Produktgruppe:					
Aufwandsart ¹⁾ :					
		Im Haushalt ent- halten	Zusätzlich zu planen	Zuwendungen Dritter	
Jahr:		€	€	€	
Jahr:		€	€	€	
Jahr:		€	€	€	
Folgejahre:		€	€	€	
Summe:		€	€	€	
Folgekosten					
		<input type="checkbox"/> Stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Sind im Haushalt bereitzustellen	
Jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil ²⁾ :				€	
Abschreibung (netto) pro Jahr ³⁾ :		€	Nutzungsdauer:		Jahre
Unterhaltungs- und Betriebskosten pro Jahr:				€	
Personelle Folgekosten pro Jahr:				€	
Gesamt (Folgekosten):				€	

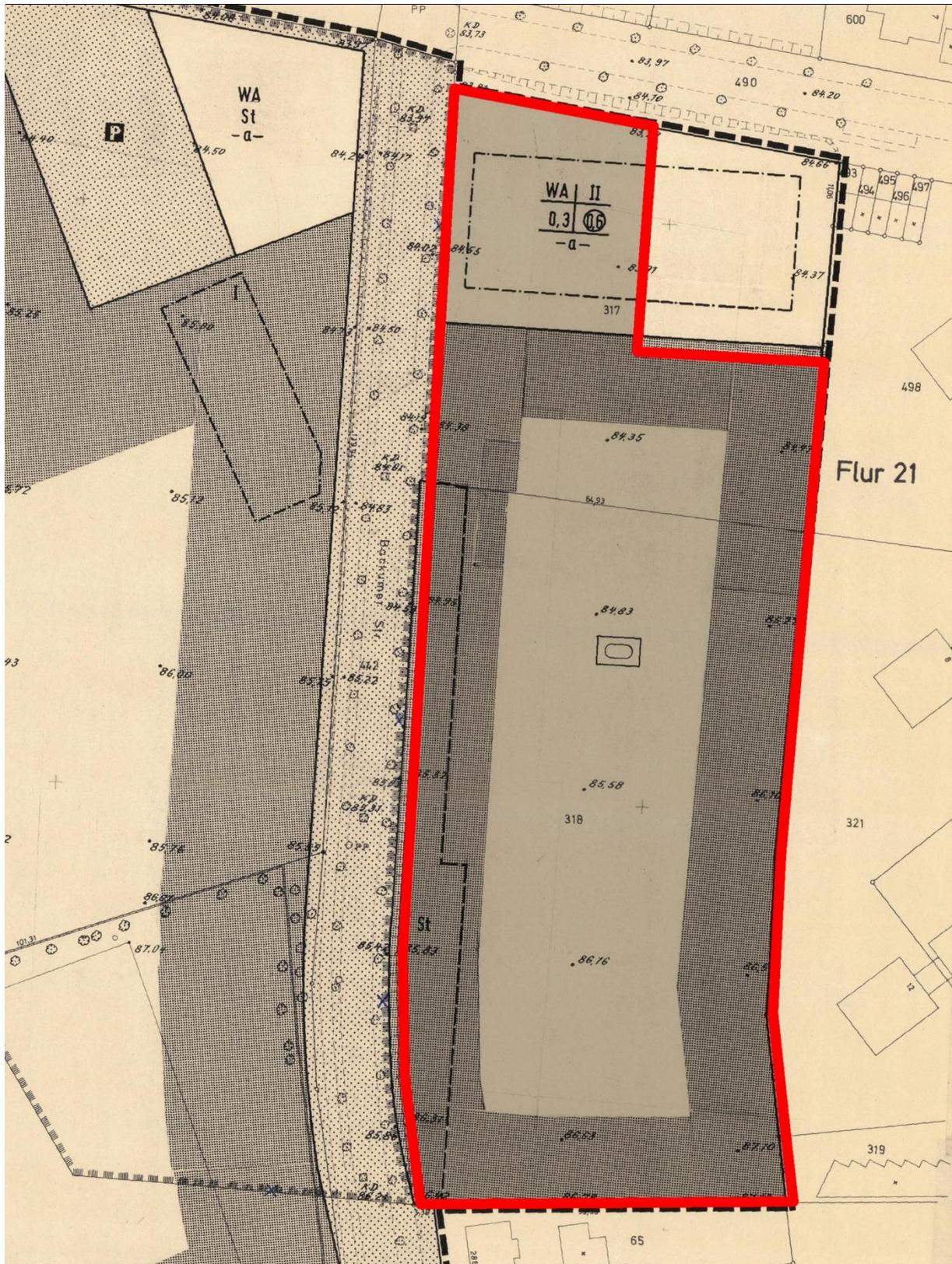
**Geplanter Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 193
„Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ und Bereich für die
33. Änderung des Flächennutzungsplans**



Betroffene Flurstücke

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Herten	21	648, 835

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7h „Sportanlage Herten-Nord“
Bereich für Aufstellung Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrrätehaus“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Herten
Bereich für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans



TOP 13

Bauleitplanverfahren Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans
- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Beratungsfolge	Sitzung am
Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen	02.06.2022
Betriebsausschuss	09.06.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft	14.06.2022
Rat	22.06.2022

Vorlagen-Nr.	22/059	Zustelldatum		Federführung	Stadtplanungsamt
--------------	--------	--------------	--	--------------	------------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschluss:

Der Rat der Stadt Herten beschließt für einen Bereich an der Sportanlage Herten-Nord, östlich der Backumer Straße, südlich der Polsumer Straße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße und nördlich der Langenbochumer Straße:

1. Einen Bebauungsplan Nr. 193 „Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
2. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.
3. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

~~Anlage 1: Übersichtsplan Geltungs-/Änderungsbereich~~

~~Anlage 2: Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 7h „Sportanlage Herten-Nord“~~

~~Anlage 3: Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan~~

Abstimmungsergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="text"/> <input type="text"/> ja
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="text"/> 9 nein
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme		<input type="text"/> 0 Enthaltung